

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 52.

Jahrgang 1906.

**Inhalt:** Stück 50 des Reichsgesetzblatts, Stück 47 der Gesetzsammlung 565, Einberufung beider Häuser des Landtages 565, Feuerpolizeiverordnungen 565—569, Polizeiverordnung betr. die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen des Reg. Bez. 569—571, Zwangssinnungen 571, Hauskollekten 571, Namensänderungen 571, Ersatzwahl für einen Landtagsabgeordneten 571, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 571, Beiträge zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse 571/572, Bergwerksverleihungs-urkunden 572, Bestätigung von Kreisverordneten für den Kreis Cleve 572/573, Enteignung 573, Normalpreise für die Ablösung von Getreideabgaben 573/574, Auslösung von Rentenbriefen 574/575, Personalien 575.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**1504.** 1685. Das zu Berlin am 17. Dezember 1906 ausgegebene 50. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:  
Nr. 3280. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 11. Dezember 1906.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

**1505.** 1691. Das zu Berlin am 22. Dezember 1906 ausgegebene 47. Stück der Gesetzsammlung enthält:  
Nr. 10775. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 21. Dezember 1906.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**1506.** 1702. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1906, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 8. Januar 1907 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier, Leipzigerstraße Nr. 3 und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier, Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 7. Januar 1907 in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 8. Januar 1907 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 24. Dezember 1906. I o 1133.  
Der Minister des Innern. v. Bethmann Hollweg.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**1507.** 1688. **Polizeiverordnung.**  
Für diejenigen Teile der Rheinprovinz, für welche das Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1906.

Feuerlöschwesen durch Ortsstatut geregelt ist, wird hierdurch auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) unter Zustimmung des Provinzialrates folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer sich einer ihm nach den Vorschriften des Ortsstatuts über das Feuerlöschwesen obliegenden Pflicht entzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Dieselbe Strafe trifft:

1. ein Mitglied einer Pflichtfeuerwehr, das einer ihm nach den Vorschriften des Ortsstatuts über das Feuerlöschwesen obliegenden Pflicht zuwiderhandelt,
2. jede Person, die im Brandfalle oder bei Feuerwehriübungen den von dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter, oder dem Leiter der Feuerwehr innerhalb ihrer Befugnisse getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, oder deren innerhalb ihrer Zuständigkeit gegebenen Befehlen nicht nachkommt, oder durch ihr Verhalten Störungen verursacht,
3. jede Person, welche wesentlich falschen Feuerlärm erregt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Coblenz, den 30. November 1906. ad. Nr. 26275.  
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. B.: Wallraf.

### Feuerpolizeiverordnung für die Rheinprovinz.

Auf Grund des §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiver-

ordnungen über die Verpflichtung zur Hülfeleistung bei Bränden (Gesetz-Sammlung Seite 291) wird hierdurch für diejenigen Teile der Rheinprovinz, für welche das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, mit Zustimmung des Provinzialrates folgende Polizeiverordnung erlassen:

### I. Errichtung einer Pflichtfeuerwehr und Verpflichtung zum Dienst in derselben.

§ 1. In jeder Stadt- und Landgemeinde ist eine Pflichtfeuerwehr einzurichten.

Befreit von dieser Verpflichtung sind:

1. Diejenigen Gemeinden, in denen eine hinreichende Berufsfeuerwehr besteht.

Darüber, ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Regierungs-Präsident.

2. Diejenigen Gemeinden, in welchen eine von dem Regierungs-Präsidenten anerkannte freiwillige Feuerwehr besteht.

§ 2. Die Regierungs-Präsidenten sind befugt, Ortschaften von weniger als 500 Seelen ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenzen sowie mehrere Gemeinden zu einem Feuerlöschverbande zu vereinigen, für den eine gemeinsame Pflichtfeuerwehr zu errichten ist.

Die Regierungs-Präsidenten sind ferner befugt, Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 500 Seelen, in Ausnahmefällen auch solche mit größerer Einwohnerzahl, deren Vereinigung mit benachbarten Ortschaften behufs Bildung eines Feuerlöschverbandes untunlich ist und die nicht im Stande sind, eine eigene Pflichtfeuerwehr zu bilden, von der Bildung einer solchen zu befreien. In jedem derartigen Falle sind jedoch zugleich seitens des Regierungs-Präsidenten diejenigen besonderen Vorschriften zu erlassen, die zur Regelung des Feuerlöschwesens in der betreffenden Gemeinde erforderlich sind.

§ 3. Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet.

Jedes Mitglied der Pflichtfeuerwehr muß mindestens 5 Jahre eine ihm zugeteilte Führerstelle in der Pflichtfeuerwehr übernehmen.

§ 4. Befreit vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind:

1. die körperlich oder geistig unfähigen oder kranken Personen. Sofern der Befreiungsgrund nicht allgemein bekannt oder erkennbar ist, ist auf Verlangen des Bürgermeisters zur Begründung der Befreiung eine ärztliche Bescheinigung beizubringen;

2. a) die unmittelbaren Reichs- und Staatsbeamten, die aktiven Militärpersonen und die unabkömmlichen Gemeindebeamten;

b) die Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und Schüler;

c) die Ärzte, Apotheker, Krankenpfleger und Tierärzte;

d) die nachbenannten Beamten der Haupt- und Nebenbahnen:

sämtliche Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- oder Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten son-

stigen Eisenbahnbediensteten;

e) die nachbenannten Beamten der Kleinbahnen: die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhof- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen;

f) die nachbenannten Beamten aus dem Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung:

die Besatzungsmannschaften der Digger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prahme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippern, Leuchtfuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen; die Maschinisten und Wärter von Maschinen-, Dampfkessel- und Heizungsanlagen; das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhospitzen sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen.

Sofern seitens des Ober-Präsidenten dauernd oder vorübergehend einzelne der unter f bezeichneten Personen für den Feuerlöschdienst freigegeben werden, sind dieselben zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr verpflichtet. Sofern seitens des Ober-Präsidenten der Kreis der zu befreienden Personen erweitert wird, sind diese vom Dienste in der Pflichtfeuerwehr gleichfalls befreit;

g) die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr oder einer Fabrikfeuerwehr, die den im öffentlichen Interesse an eine solche zu stellenden Mindestanforderungen entspricht.

Ausgeschlossen vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind diejenigen Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestanden haben oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte einmal aberkannt worden sind. Auch können von dem Bürgermeister solche Personen ausgeschlossen werden, die wegen strafbarer Handlungen, insbesondere Eigentumsvergehens, innerhalb der letzten 5 Jahre mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten bestraft worden sind.

§ 5. Falls ein Überschuss an Mannschaften für die Pflichtfeuerwehr vorhanden ist, können Befreiungen vom Dienst in ihr eintreten.

Diese Befreiungen haben sich zunächst auf diejenigen Personen zu erstrecken, die zwar in der Gemeinde wohnen, aber außerhalb derselben ihrem Berufe nachgehen oder ihre Arbeitsstelle haben. Sodann sind die älteren Jahrgänge zurückzustellen.

Aus den zum Löschdienste verpflichteten Ortseinwohnern müssen jedoch stets so viele Personen feuerwehrdienstpflichtig bleiben, daß sämtliche Lösch- und Rettungsgeräte bedient und die erforderlichen Abteilungen gebildet werden können.

Über die Befreiungen entscheidet der Bürgermeister

unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung — des Gemeinderats — bzw. einer von dieser — diesem — gewählten Kommission.

## II. Gestaltung der Pflichtfeuerwehr.

§ 6. Die Oberleitung der Pflichtfeuerwehr steht dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter zu.

Für die besondere Leitung der Pflichtfeuerwehr ist, sofern der Bürgermeister sie nicht selbst übernimmt, ein besonderer Leiter von der Stadtverordnetenversammlung — dem Gemeinderat — zu wählen, der Brandmeister heißt.

Falls neben der Pflichtfeuerwehr eine von dem Regierungs-Präsidenten anerkannte freiwillige Feuerwehr besteht, steht dem Führer der freiwilligen Feuerwehr auch die besondere Leitung der Pflichtfeuerwehr als Brandmeister zu.

§ 7. Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, bei Übungen wie im Brandfalle, wenn tunlich, die festgesetzten äußeren Abzeichen zu tragen, die sie als Mitglieder der Pflichtfeuerwehr kenntlich machen.

§ 8. Die Pflichtfeuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. die Ordnungsabteilung, dieser liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Brandplatze und dessen Umgebung einschließlich der Abperrung ob;
2. die Rettungsabteilung, dieser liegt die Bedienung der Leitern, der Rettungs- und Schutzgeräte, sowie in Allem die Rettung von Menschen, Vieh usw. ob; die Spritzenabteilung, dieser liegt die Handhabung aller Feuerlöschgerätschaften einschließlich der Spritze und des Hydrantenwagens ob.

Falls mehrere Spritzen beschafft werden, werden mehrere Spritzenabteilungen gebildet;

4. die Wasserabteilung, dieser liegt die Herbeischaffung des Wassers zum Löschen ob, insbesondere die Bedienung der Wasserwagen und Rufen und die Bildung der Eimerreihe. Die Zuteilung zu den Abteilungen erfolgt durch den Bürgermeister, falls ein Brandmeister bestellt ist, durch diesen.

Für jede Abteilung ist tunlichst ein Führer zu bestellen.

Der Führer der Spritzenabteilung heißt Spritzenmeister.

Für die Instandhaltung der Geräte, insbesondere der Spritze, wird ein Geräterwart bestellt.

Wenn besondere Verhältnisse die Bildung der genannten Abteilungen untunlich erscheinen lassen, sind die Regierungs-Präsidenten befugt, abweichende Vorschriften zu erlassen.

§ 9. Für die Pflichtfeuerwehr müssen in tadellosem, jederzeit gebrauchsfähigem Zustande mindestens vorhanden sein:

### A. An Feuerlöschgeräten:

1. eine fahrbare Feuerspritze mit allem erforderlichen Zubehör.

Bei Vorhandensein einer Wasserleitung muß die Spritze mit dem rheinischen Normalgewinde oder mit Kuppelungen mit gleichen Hälften versehen sein. Auch müssen die Schläuche genügende Länge haben;

2. ein fahrbarer Wasserkarren, der mindestens 150 Liter faßt;
3. mindestens 25 Feuereimer, die mit dem Namen des Sitzes der Pflichtfeuerwehr bezeichnet und numeriert sein müssen;
4. mindestens 4 Feuerleitern und 4 Brandhaken.

Von diesen muß eine bzw. einer so groß sein, um damit bis zum Dache der höchsten Häuser des Löschbezirks gelangen zu können;

5. den erforderlichen Beilen, Ägten, Fackeln, Laternen usw.;
6. mindestens 6 Löscheisen.

### B. An Ausrüstungsgegenständen für die Mannschaften:

1. die durch die Allerhöchste Order vom 30. Juli 1900 festgesetzten äußeren Abzeichen für Brandmeister und Abteilungsführer;
2. für den Brandmeister außerdem ein fester Feuerwehrhelm und eine Schärpe oder sonstiges derartiges Abzeichen; für die Führer der Abteilungen je ein fester Feuerwehrhelm;
3. für alle Mitglieder der Rettungsabteilung sowie für die Strahlrohrführer der Spritzenabteilung außerdem je ein fester Feuerwehrhelm, ein Gurt mit Karabinerhaken, eine Steigerleine und eine Signalpfeife.

Die Regierungs-Präsidenten sind befugt, in Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften dieses Paragraphen zuzulassen.

## III. Aufgaben der Pflichtfeuerwehr.

### A. Gehorsamspflicht.

§ 10. Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind während Übungen und im Brandfalle verpflichtet, den Anordnungen des Bürgermeisters, falls dieser die Leitung übernimmt, denen des Brandmeisters und denen des Abteilungsführers ohne Widerspruch Gehorsam zu leisten.

### B. Übungspflicht.

§ 11. Zur Ausbildung der Pflichtfeuerwehr finden jährlich mindestens 3 regelmäßige und eine unvermutete Übung statt.

Die Übungen erstrecken sich auf die Aneignung der Fertigkeiten zur Hülfeleistung und zur Bedienung der Feuerlöschgeräte, besonders der Spritze.

§ 12. Die Übungen werden von dem Bürgermeister, falls ein Brandmeister bestellt ist, von diesem festgesetzt. Die regelmäßigen Übungen sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr und den zur Gespann- und Wagengestellung Verpflichteten in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Zu der unvermuteten Übung wird wie im Brandfalle alarmiert. Ist neben der Pflichtfeuerwehr eine freiwillige Feuerwehr vorhanden, die den im öffentlichen Interesse zu stellenden Mindestforderungen entspricht, so finden die Übungen der Pflichtfeuerwehr gleichzeitig mit denen der freiwilligen Feuerwehr statt.

Der Bürgermeister oder, falls ein solcher bestellt ist, der Brandmeister setzt die Übungen für beide Wehren fest und hält sie ab.

Für alle Übungen sind die Zeiten tunlichst so zu bestimmen, daß die Pflichtigen nicht gehindert werden, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen.

§ 13. Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, sich zu den Übungen pünktlichst und mit den vorgeschriebenen Abzeichen und Ausrüstungsgegenständen an den Sammelpunkten einzufinden.

Befreiungen von den Übungen sind nur ausnahmsweise und nur bei Vorhandensein zwingender Gründe zulässig. Befreiungsgesuche sind bei regelmäßigen Übungen mindestens 24 Stunden vorher dem Brandmeister zu übermitteln, der über die Befreiung entscheidet. Bei unvermuteten Übungen sind die Gründe des Nichterscheinens spätestens 24 Stunden nachher dem Brandmeister mitzuteilen, der entscheidet, ob sie stichhaltig waren.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, die Spritze und alle gebrauchten Gegenstände zu reinigen und an ihren Aufbewahrungsort zurückzuschaffen.

#### C. Pflichten im Brandfalle.

§ 14. Die Pflichtfeuerwehr ist zum Löschdienste verpflichtet:

1. bei allen Bränden innerhalb der Gemeinde oder des Feuerlöschverbandes;
2. bei Bränden in der Nachbarschaft gemäß den über die Nachbarhilfe erlassenen besonderen Vorschriften;
3. bei Wald- und Heidebränden auf besondere Anordnung des Landrates oder des Bürgermeisters.

§ 15. Die Alarmierung der Pflichtfeuerwehr erfolgt auf ortsübliche oder besonders festgesetzte Weise.

Der Ort, wo die Feuermeldung zu erfolgen hat, ist von dem Bürgermeister allgemein bekannt zu machen.

Auf das erste Alarmzeichen haben sich alle Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sofort fertig zu machen und sich mit den vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen eiligst zu dem Sammelplatze zu begeben.

§ 16. Es ist jedem Mitgliede der Pflichtfeuerwehr verboten, die Brandstelle oder den ihm zugewiesenen Posten vor Entlassung durch den Brandmeister oder den Abteilungsführer zu verlassen, es sei denn, daß er durch einen Unglücksfall oder plötzliche Erkrankung hierzu gezwungen wird.

§ 17. Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind zur Leistung von Brandwachen gemäß Anordnung des Brandmeisters verpflichtet. Es ist ihnen verboten, die Brandwache vor Entlassung oder Ablösung zu verlassen.

Bezüglich der Reinigung und der Fortschaffung der Spritze und der gebrauchten Gegenstände gilt das im Schlußsatz des § 13 Gesagte.

§ 18. Das Mitbringen, das Holen und der Genuß geistiger Getränke ist allen Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr sowohl bei Übungen wie beim Feuerlöschdienste auf das Strengste verboten. Im Brandfalle werden die nächstgelegenen Wirtschaften durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter sofort geschlossen. Auch wird das sonstige Abgeben oder Feilhalten geistiger Getränke in

einem Umkreise von 500 m von der Brandstelle untersagt.

Auf Brandwache ist der Genuß geistiger Getränke mit besonderer Erlaubnis des Brandmeisters und in dem von diesem ausdrücklich festzusetzenden Umfange gestattet.

§ 19. Die Regierungs-Präsidenten sind befugt, die weiter erforderlichen Vorschriften über die innere Einrichtung, den inneren Dienst und die Ausübung des Löschdienstes zu erlassen.

#### IV. Stellung der Feuerwehren.

§ 20. Die Feuerwehren, Berufs-, freiwillige und Pflichtfeuerwehren sind bei der Ausübung des Feuerlöschdienstes ausführendes Organ der Polizeibehörde, somit eine Gemeinde- oder Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießen den Schutz dieses Paragraphen.

Diese Eigenschaft der Wehren ist von Zeit zu Zeit ortsüblich bekannt zu machen.

#### V. Pflichten Dritter im Brandfalle.

§ 21. Wer einen Brand entdeckt, ist verpflichtet, falls es sich um ein bewohntes Gebäude handelt, die Einwohner des betreffenden Hauses sofort zu alarmieren und in allen Fällen dem Bürgermeister oder Gemeindevorsteher oder der nächsten Feuermeldestelle sofort Meldung zu machen.

Wer einen Wald oder Heidebrand entdeckt, ist verpflichtet, dem nächsten Bürgermeister oder Gemeindevorsteher oder dem nächsten Forstbeamten Mitteilung zu machen.

§ 22. Die Besitzer von Brunnen, Teichen, Wasserleitungen oder anderen Wasseranlagen sind verpflichtet, dieselben im Brandfalle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 23. Im Brandfalle ist das Betreten der dem Brandplage benachbarten Grundstücke und Gebäude auf Anordnung des die Löscharbeiten Leitenden gestattet.

§ 24. Allen am Löschdienste nicht beteiligten ist der Aufenthalt auf der Brandstelle verboten.

Den Anordnungen des die Löschanstalten Leitenden hat jeder auf der Brandstätte Anwesende bei Weidung der Strafen des § 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches Folge zu leisten.

#### VI. Pflicht der Einwohner zur Gespann- und Wagengestellung.

§ 25. Sofern die Gestellung der zu den Übungen der Feuerwehr (Berufs-, freiwilliger oder Pflichtfeuerwehr) und der im Brandfalle erforderlichen Gespanne und Wagen nicht aus eigenen Mitteln oder vertragsmäßig gesichert ist, liegt sämtlichen Bewohnern die Verpflichtung ob, bei Übungen oder im Brandfalle die Spritzen, die Wasser- und die Rettungswagen mit ihren Gespannen zu der Übungs- bzw. Brandstelle zu schaffen.

Bei weiter Entfernung der Brandstelle sind die Wagen- und Gespannhalter auch verpflichtet, die zur Beförderung der Feuerwehr erforderlichen Wagen zu stellen und mit ihren Gespannen zu befördern.

Die Verpflichtung zur Gespann- und Wagengestellung

gilt auch bei auswärtigen Hilfeleistungen.

§ 26. Befreit von der Pflicht der Gespann- und Wagengestellung sind:

1. Reichs- und Staatsbeamte hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde und Wagen;
2. die Posthalter hinsichtlich der zum Dienstgebrauche bestimmten Pferde und Wagen.

§ 27. Der Bürgermeister hat, sofern vertragsmäßige Abmachungen über die Gespann- und Wagengestellung nicht vorliegen, eine Gespann- und Wagenrolle aufzustellen und auf Grund derselben für jedes Jahr denjenigen Gespann- und Wagenhaltern Mitteilung zu machen, die verpflichtet sind, im Brandfalle Gespanne und Wagen sofort vollständig angeschirrt zu stellen.

In der Mitteilung sind den Pflichtigen der Umfang ihrer Verpflichtung und der Bestimmungsort genau anzugeben.

Die übrigen Pflichtigen haben ihre Gespanne und Wagen nur auf besondere Aufforderung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters oder des Brandmeisters im Brandfalle zu stellen.

Die Führer der Gespanne und der Wagen haben den Befehlen des Brandmeisters Folge zu leisten.

#### VII. Pflichten der Bewohner einzeln gelegener Gehöfte und der Inhaber gewerblicher Anlagen.

§ 28. Die Bewohner einzeln gelegener Gehöfte oder Wohnstätten sowie die Inhaber gewerblicher oder industrieller Anlagen sind verpflichtet, diejenigen Feuerlöschgeräte in stets brauchbarem Zustande bereit zu halten, die von dem Bürgermeister als erforderlich bezeichnet werden.

Es sollen auf größeren Gehöften, gewerblichen Anlagen und für mehrere zusammen gelegene Wohnstätten mindestens eine Feuerleiter von genügender Länge, ein Feuerhaken von entsprechender Größe und einige Feuerreimer vorhanden sein.

§ 29. Die Unternehmer größerer Fabrikbetriebe oder gewerblicher Anlagen sind außerdem verpflichtet, auf Erfordern des Bürgermeisters eine besondere Fabrikwache oder Fabrikwehr für ihr Unternehmen einzurichten.

Der Dienst in diesen steht dem in der Pflichtfeuerwehr gleich.

#### VIII. Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens.

§ 30. Die Aufsicht über das gesamte Feuerlöschwesen einer Gemeinde, einschließlich der über die Feuerwehren, steht dem Bürgermeister und den diesem vorgesetzten Dienstbehörden zu.

Auch sind der Provinzialfeuerlöschinspektor sowie etwaige vom Staate, der Provinz, dem Kreise oder andern Verbänden für das Feuerlöschwesen bestellte Aufsichtsbeamte jeder Zeit befugt, alle getroffenen Einrichtungen jeder Zeit einzusehen und zu prüfen.

#### IX. Kosten des Feuerlöschwesens.

§ 31. Die Bewohner einzeln gelegener Gehöfte oder Wohnstätten sowie die Inhaber gewerblicher oder indu-

strieller Anlagen sind verpflichtet, die ihnen durch die Erfüllung der Bestimmungen der §§ 28 und 29 dieser Polizeiverordnung entstehenden Kosten selbst zu tragen.

§ 32. Die Tragung der gesamten übrigen Kosten des Feuerlöschwesens liegt den Gemeinden ob. Dies gilt insbesondere:

1. von der Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen, der Feuerlöschgeräte und der Ausrüstungsgegenstände für die Feuerwehren;
2. von dem Bau und der Unterhaltung der erforderlichen Spritzenhäuser, der Aufbewahrungsräume, der Feuermeldestellen usw.

#### X. Strafbestimmungen.

§ 33. Wer sich einer ihm nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung obliegenden Pflicht entzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Dieselbe Strafe trifft:

1. ein Mitglied einer Pflichtfeuerwehr, das einer ihm nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung obliegenden Pflicht zuwiderhandelt;
2. jede Person, die im Brandfalle oder bei Feuerwehrlübungen den von dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter oder dem Leiter der Feuerwehr innerhalb ihrer Befugnisse getroffenen Anordnung zuwiderhandelt oder deren innerhalb ihrer Zuständigkeit gegebenen Befehlen nicht nachkommt, oder durch ihr Verhalten Störungen verursacht;
3. jede Person, welche wesentlich falschen Feuerlärm erregt.

#### XI. Beginn der Geltung dieser Polizeiverordnung.

§ 34. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Coblenz, den 30. November 1906. ad Nr. 26275.  
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, J. B.: Wallraf.  
1508. 1694. **Polizeiverordnung**,  
betreffend die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nach Verständigung mit den an der Beaufsichtigung der vorbezeichneten Bahnen beteiligten königlichen Eisenbahndirektionen zu Köln, Eberfeld und Essen wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen.

#### I. Schutz des Straßenverkehrs.

§ 1. Beschädigungen der Straßenbahn oder der zugehörigen Anlagen, sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör und die Vornahme von Handlungen, die den Betrieb stören, sind verboten.

§ 2. Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßen-

polizeilicher Bestimmungen ist Lastfuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrweg neben dem Gleise genügenden Raum bietet, verboten.

§ 3. Beim Erörten der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Diese Vorschrift gilt nicht für geschlossen marschierende Militärabteilungen, im Dienst befindliche Postwagen und Feuerlöschzüge.

§ 4. Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 5. 1. Das Betreten solcher Bahnstrecken, die außerhalb öffentlicher Wege liegen, ist ohne Berechtigungsausweis\*) nur auf den Übergängen und auch dort nur insoweit gestattet, als dieselben nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

2. Sobald sich ein Zug nähert, müssen die Bahn kreuzende Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

3. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Betätigung zu behindern.

#### II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 6. 1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „Besetzt“ bezeichneten Wagen und das Verweilen des trotzdem Aufgestiegenen in einem solchen Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen während der Fahrt, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Hinanslehnen des Körpers aus dem Wagen ist verboten.

3. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

§ 7. Personen, welche durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warteräumen zu entfernen.

§ 8. Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, welche als für Raucher bestimmt bezeichnet sind. Das Ausspucken in die Wagen und auf die Plattformen ist verboten.

§ 9. 1. Die Mitnahme von geladenen Gewehren, sowie von Gepäckstücken, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitsahrenden belästigen

\*) Im Bedürfnisfalle kann den auch zum Betreten von Eisenbahnanlagen befugten Beamten usw. (vgl. § 78 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904) die Berechtigung zum Betreten des Bahnkörpers der Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen allgemein beigelegt werden.

oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

a) Kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoße getragen und die Mitsahrenden durch sie nicht belästigt werden;

b) Jagdhunde, soweit nach den von den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erlassenen besonderen Bestimmungen ihre Beförderung gestattet ist.

§ 10. Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen oder den Warteraum sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

#### III. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 11. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Wagenführer rechtzeitig Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 12. Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbeln, Anziehen der Handbremse und erforderlichenfalls durch Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen sich in Bewegung setzt oder durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 13. Abgesehen von den durch die Aufsichtsbehörden etwa zugelassenen und durch Veröffentlichung ausdrücklich bekannt gegebenen Ausnahmen dürfen über die für die Besetzung der Innen- und Außenplätze des Wagens festgestellte Normalzahl hinaus weitere Personen nicht aufgenommen werden.

#### IV. Strafbestimmungen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

#### V. Schlußbestimmungen.

§ 15. Aufgehobene Bestimmungen.

Aufgehoben werden die von mir erlassenen Polizeiverordnungen:

1. vom 10. Januar 1899 I. F. 12025 (Amtsblatt 1899 S. 14) betreffend die Ausschmückung von Straßen, in denen elektrische Kleinbahnen betrieben werden.

2. vom 7. August 1900 I. K. 2193 (Amtsblatt 1900 S. 341) betreffend den Betrieb der mit elektrischer Kraft betriebenen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen im Regierungsbezirk Düsseldorf, nebst Nachträgen vom 23. April 1902 I. K. 1036 (Amtsblatt S. 169), 1. November 1902 I. K. 3064 (Amtsblatt S. 524), 18. April 1904 I. K. 885 (Amtsblatt S. 142), 30. August 1904 I. K. 2361 (Amtsblatt S. 292), sowie

vom 18. Juli 1905 I. K. 2045 (Amtsblatt S. 282).  
§ 16. Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1906. I. K. 5286.

Der Regierungs-Präsident: *Schreiber*.

1509. 1676. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1907 eine Zwangsinnung für das Graveurhandwerk im Bezirke der Stadt Solingen und der Gemeinden Gräfrath, Ohligs, Höhscheid und Wald mit dem Sitze in Solingen und dem Namen „Zwangsinnung für das Graveurhandwerk zu Solingen“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Graveurhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1906. I. F. 6771.

Der Regierungs-Präsident.

1510. 1675. Der Herr Ober-Präsident der Rheinproving hat durch Erlaß vom 21. April 1906, Nr. 9337, der katholischen Pfarrgemeinde Einruhr im Kreise Schleiden die Erlaubnis erteilt, behufs Ausbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Pfarrkirche und eines Pfarrhauses daselbst im Jahre 1907 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern auch des Regierungsbezirks Düsseldorf abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind folgende Personen betraut:

Hermann Cremer, Hubert Cremer, Hubert Hüpgen, Josef Schütt, Josef Katterbach, Emil Cremer, Peter Pleus, Wilhelm Veister, Nikolaus Schütt, Quirin Pleus, Hubert Breuer, Theodor Cremer, sämtlich aus Einruhr; Hubert Wollgarten und Paul Jansen aus Pleushütte; Franz Hubert Cremer aus Paulshof; Hermann Antwerpen sen., Lorenz Peters, Ferdinand Peters und Johann Braun aus Steckenborn.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1906. II. D. 5706.

Der Regierungs-Präsident.

1511. 1677. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditorhandwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Hamborn, mit dem Sitze in Hamborn, zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Ruhrort zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1906. I. F. Nr. 6791.

Der Regierungs-Präsident.

1512. 1689. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Kinde Heinrich Karl Ludwig Dietrich, geboren am 31. Mai 1900 zu Neuß die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Dietrich fortan den Namen „Peyer“ zu führen.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1906. I. Ca. 6472.

Der Regierungs-Präsident.

1513. 1692. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 9. v. Mis. Nr. 26781 dem Vorstand des 2.

Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses die Erlaubnis erteilt, zum Besten seiner Zwecke in den Jahren 1907, 1908 und 1909 bei den evangelischen Bewohnern der Rheinproving je eine einmalige Hauskollekte abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind Pfarrer Goebel und Diakon Koeth aus Kreuznach beauftragt worden.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1906. I. Ca. 6906.

Der Regierungs-Präsident.

1514. 1693. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Polizei-Sergeanten Albert Vaf zu Duisburg, geboren am 29. März 1879 zu Kamillenthal, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Vaf“ fortan den Namen „Vont“ zu führen.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1906. I. Ca. 7184.

Der Regierungs-Präsident.

1515. 1700. Unter Aufhebung der von mir unter dem 16. Dezember erlassenen und in Stück 51 Nr. 1481 des Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachung betreffend den Termin für die Vornahme der Ersatzwahlen von Wahlmännern und die Wahl des Abgeordneten für den 1. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf (Kreise Lennep, Kemscheid [Stadt] und Solingen [Stadt und Land]) bestimme ich als Termin für die Vornahme der Ersatzwahlen von Wahlmännern: Samstag, den 9. Februar 1907 und für die Wahl des Abgeordneten: Dienstag, den 19. Februar 1907.

Düsseldorf, den 25. Dezember 1906. I. Ca. Nr. 7668.

Der Regierungs-Präsident.

1516. 1701. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Landkreise Crefeld die weiteren Nummern 8531—8540 überwiesen worden.

Ich bringe dies mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 31. März 1903 (Amtsblatt Seite 130) zur Kenntnis.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1906. I. C. 10942.

Der Regierungs-Präsident.

1517. 1704. Die Hauskollekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswert, Landkreis Düsseldorf, wird bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf in den Synoden Duisburg-Süd und Niedenberg durch die mit einer vom königlichen Landratsamt zu Düsseldorf bestätigten Legitimation versehenen Kollektanten Franz Kuhlmann und Ernst Judic, in den übrigen Synoden jedoch durch kirchliche Organe im ersten Halbjahr 1907 abgehalten werden.

Dem Wunsche des Anstaltsvorstandes entsprechend empfehle ich hiermit die Kollekte dem Wohlwollen der evangelischen Bewohner.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1906. II D. 5794.

Der Regierungs-Präsident.

1518. 1703. Gemäß § 15 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (G.-S. S. 587) wird hierdurch der Verteilungsplan über die von den schulunterhaltungspflichtigen Verbänden für die Zeit vom 1. April 1906 bis Ende März 1909 zur Volksschullehrer-Witwen-

und Waisenkasse des Regierungsbezirks zu leistenden Beiträge zur Veröffentlichung gebracht. Er ist den Beteiligten unmittelbar zugesandt worden.

Die Bedarfsberechnung und der Verteilungsmaßstab sind dem Plane vorgebracht und Einwendungen gegen deren Richtigkeit von dem Kassenanwalt nicht erhoben worden.

Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Beteiligten nach § 15 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 bzw. § 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Königliche Regierung bei dem Bezirks-Ausschusse offen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1906. II C. 4617.  
Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.  
1519. 1679. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Kossenray 8, Kossenray 9 und Iffum 9 bei Kossenray und Fänderich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 17. Dezember 1906. Nr. 13212. Düren R.  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 4. August 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein in Redlinghausen und dem Kaufmann August Stein in Düsseldorf unter dem Namen Kossenray 8 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kossenray, Kerpelen Rheinberg und Winterswyf, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188990 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis l bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 17. Dezember 1906. 13212/06.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 16. August 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein zu Redlinghausen und dem Kaufmann August Stein zu Düsseldorf unter dem Namen Kossenray 9 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kossenray, Kerpelen und Rheinberg, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis n bezeichnet sind,

zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 17. Dezember 1906. Nr. 13212.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 4. August 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein zu Redlinghausen und dem Kaufmann August Stein zu Düsseldorf unter dem Namen Iffum 9 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Iffum, im Kreise Geldern und in den Gemeinden Saalhoff und Camp, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188990 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis k bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 17. Dezember 1906. Nr. 13212.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

1520. 1678. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

#### **Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 24. August 1906 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen 38“ in den Gemeinden Drevenack, Krudenburg und Hünge, in den Kreisen Rees und Ruhrort, in dem Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von 2188999,44 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig,  $\frac{44}{100}$ ) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, a bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Dezember 1906. I. 17891.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.  
hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Dortmund, den 10. Dezember 1906.

Königliches Oberbergamt.

#### **Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

1521. 1688. Die von dem Kreistage für den Kreis Cleve in der Sitzung vom 20. November 1908 voll-





II. Im Jahre 1906 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Marktstage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte:

	Für den Neuschefel											
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Buchweizen		Erbfen	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
zu Essen . . . . .	6	70	5	48	6	05	3	52	6	67	10	53
zu Wesel . . . . .	7	14	6	10	4	48	4	05	6	66	—	—

III. Unter Hinweisung auf § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten u. s. w. zustehenden Realberechtigungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1906 der nach Maßgabe der §§ 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Neuschefel Roggen betrug:

	Mark.	Pf.
1. für den Kreis Duisburg nach dem Martini-Marktpreise zu Wesel nach Abzug von 2,5 Prozent	5	95
2. für den Kreis Essen Stadt nach dem Martini-Marktpreise zu Essen ohne Zu- und Rückschlag	5	48
3. für den Kreis Essen Land, desgleichen, ohne Zu- und Rückschlag	5	48
4. für den Kreis Mülheim a. d. Ruhr nach dem Martini-Marktpreise zu Essen ohne Zu- und Rückschlag	5	48
5. für den Kreis Oberhausen Stadt nach dem Martini-Marktpreise zu Wesel nach Abzug von 2,5 Prozent	5	95
6. für den Kreis Rees nach dem Martini-Marktpreise zu Wesel ohne Zu- und Rückschlag	6	10
7. für den Kreis Ruhrort nach dem Martini-Marktpreise zu Wesel nach Abzug von 2,5 Prozent	5	95

Münster, den 21. Dezember 1906.

©. Nr. 5028I.

Königliche Generalkommission: Usher.

#### 1524. 1548. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1906 bis 31. März 1907 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. A à 1000 Taler = 3000 Mark.

Nr. 77, 279, 381, 440, 451, 636, 886, 909, 984, 986, 1174, 1296, 1388, 1441, 1451, 1495, 1556, 1839, 1851, 1910, 2027, 2207, 2314, 2379, 2568, 2609, 2666, 2706, 2942, 2972, 3180, 3223, 3230, 3244, 3263, 3471, 3502, 3554, 3563, 3586, 3735, 3783, 3933, 4073, 4154, 4193, 4267, 4288, 4289, 4351, 4380, 4408, 4513, 4674, 4724, 4886, 4903, 4939, 4940, 5010, 5135, 5332, 5332, 5485, 5551, 5564, 5628, 5672, 5800, 5809, 5835, 5885, 5963, 5997, 6130, 6145, 6213, 6233, 6264, 6343, 6347, 6390, 6391, 6412, 6463, 6488, 6546, 6598, 6655, 6672, 6830, 6912, 6943, 7024, 7034, 7234, 7433, 7523, 7589, 7606, 7644, 7659, 7678, 7687, 7788, 7806, 7807, 7830.

2. Litt. B à 500 Taler = 1500 Mark.

Nr. 27, 69, 71, 152, 259, 492, 535, 627, 715, 962, 1304, 1387, 1399, 1587, 1626, 1635, 1679, 1881, 1900, 1941, 1952, 1957, 2045, 2115, 2143, 2365, 2395, 2511, 2646, 2737, 2777, 2827, 2856, 2876, 2894, 3065, 3068, 3084, 3246, 3271, 3292, 3294, 3310, 3356, 3363, 3364.

3. Litt. C à 100 Taler = 300 Mark.

Nr. 50, 80, 190, 282, 476, 578, 710, 728, 859, 969, 1080, 1129, 1177, 1278, 1322, 1323, 1509, 1513, 1550, 1598, 1936, 2066, 2194, 2196, 2282, 2415, 2577, 2608, 2710, 3091, 3096, 3193, 3332, 3341, 3366, 3389, 3390, 3467, 3474, 3475, 3778, 3859, 4074, 4278, 4304,

4318, 4479, 4480, 4582, 4608, 4986, 5043, 5055, 5086, 5145, 5196, 5312, 5505, 5551, 5774, 5836, 5940, 5961, 6387, 6389, 6798, 6887, 6899, 7224, 7306, 7320, 7382, 7418, 7514, 7521, 7530, 7557, 7676, 7697, 7860, 7914, 7984, 8053, 8246, 8395, 8579, 8606, 8654, 8781, 8892, 9224, 9304, 9674, 9683, 9756, 9814, 9989, 10038, 10070, 10130, 10192, 10319, 10433, 10459, 10491, 10556, 10645, 10837, 10983, 10986, 11077, 11106, 11112, 11123, 11221, 11290, 11623, 11628, 11637, 11696, 11725, 11782, 11879, 12072, 12084, 12168, 12236, 12286, 12320, 12336, 12452, 12473, 12501, 12523, 12607, 12622, 12623, 12734, 12758, 12959, 13019, 13085, 13213, 13223, 13235, 13381, 13382, 13426, 13474, 13545, 13687, 13734, 13777, 13783, 13834, 13916, 13936, 14170, 14206, 14222, 14241, 14259, 14263, 14361, 14527, 14611, 14681, 14709, 14803, 14852, 14854, 14909, 14976, 15087, 15151, 15216, 15471, 15478, 15482, 15566, 15659, 15683, 15711, 15758, 15772, 15791, 15806, 15865, 16015, 16018, 16075, 16116, 16200, 16398, 16427, 16453, 16554, 16588, 16679, 16723, 16736, 16831, 16852, 17037, 17045, 17092, 17139, 17326, 17506, 17522, 17525, 17741, 17745, 17772, 17773, 17831, 17878, 17913, 17925, 17984, 17985, 18022, 18128, 18147, 18216, 18223, 18237, 18294, 18323, 18339, 18426, 18493, 18574, 18604, 18660, 18678, 18693, 18721, 18732, 18774, 18811, 18879, 18903, 19017, 19154, 19182, 19211, 19257, 19329, 19365, 19373, 19375, 19421, 19467, 19482, 19486, 19494, 19544, 19561, 19587, 19651, 19685, 19697, 19720, 19733, 19755, 19817, 19833, 19839, 19891, 19916, 19983, 20026, 20079, 20111, 20129, 20183, 20361, 20397, 20459, 20541, 20542, 20548.

## 4. Litt. D à 25 Taler = 75 Mark.

Nr. 28, 506, 536, 546, 697, 698, 734, 917, 936, 952, 1088, 1507 1911, 1932, 2132, 2138, 2661, 2811, 2923, 3050, 3070, 3337, 3414, 3458, 3738, 3763, 4106, 4141, 4157, 4220, 4356, 4436, 4445, 4559, 4577, 4628, 4981, 5290, 5512, 5515, 5575, 5602, 5609, 5779, 5789, 5799, 5864, 5891, 5918, 5993, 6084, 6163, 6261, 6445, 6488, 6634, 6653, 7047, 7218, 7291, 7425, 7485, 7540, 7689, 7801, 8014, 8067, 8082, 8159, 8205, 8418, 8432, 8648, 8745, 9337, 9346, 9357, 9444, 9504, 9512, 9517, 9532, 9540, 9602, 9900, 9938, 9953, 10064, 10158, 10260, 10269, 10277, 10389, 10412, 10628, 10747, 10855, 10856, 10873, 10904, 10937, 11017, 11066, 11091, 11169, 11227, 11231, 11237, 11293, 11316, 11415, 11492, 11508, 11565, 11567, 11598, 11665, 11679, 11846, 11860, 11899, 11975, 12004, 12025, 12065, 12127, 12133, 12244, 12313, 12453, 12549, 12580, 12704, 12716, 12719, 12751, 12870, 12879, 12888, 13098, 13284, 13355, 13587, 13606, 13620, 13704, 13765, 13776, 13841, 13929, 14065, 14141, 14180, 14252, 14299, 14348, 14395, 14396, 14496, 14523, 14572, 14738, 14754, 14805, 14857, 14868, 15022, 15027, 15288, 15339, 15372, 15450, 15511, 15586, 15660, 15689, 15695, 15726, 15759, 15778, 15853, 15864, 15903, 15946, 16127, 16180, 16271, 16419, 16444, 16485, 16491, 16569, 16596, 16704, 16728, 16822, 16856, 16905, 16941, 16943, 16961, 16981, 17035, 17098, 17101, 17139, 17158, 17197, 17271, 17360, 17426, 17453, 17491, 17527, 17634, 17655, 17692, 17729, 17736, 17759, 17775, 17782, 17786, 17858, 17897, 18004, 18022, 18025, 18058, 18065, 18124, 18138, 18141, 18179, 18193, 18267, 18274, 18294, 18335, 18524, 18546, 18549, 18641, 18797, 18888, 18921, 18952, 18954, 18955, 18964, 19005, 19060, 19113, 19128, 19129, 19154, 19201, 19280, 19402, 19403, 19424, 19446, 19474, 19478, 19494, 19549, 19563, 19580, 19581, 19633, 19649, 19741, 19742, 19753.

II. 3½%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 95, 142.

2. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 506.

3. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 90, 182, 189.

4. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 102, 353.

Die ausgelassenen Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1907 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapital-

betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen und zwar zu I: Reihe VIII Nr. 2 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen, zu II: Reihe II Nr. 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. April 1907 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Buchstabe A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und königlich preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 20. November 1906. J.-Nr. 8557/06 II.  
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.  
A s c h e r.

### Personal-Nachrichten.

1525. 1681. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Wirtschaftsvertreter Hermann Hauser in Mülheim a. d. Ruhr-Broich und dem Kolonialwarenhändler Martin Claas in Bohwinkel, Kreis Nettmann, die Rettungsmedaille am Bande, dem Arbeiter August Bongardt, dem Arbeiter Peter Wilms, beide in Grefeld, dem Fabrikarbeiter Adolf Engels in Hiltorf, dem Fabrikmeister Karl Hellweg in Radevormwald, dem Lagermeister Friedrich Kahler, dem Maschinenmeister Wilhelm Siebert sen., dem Fabrikmeister Robert Schmidt, dem Fabrikmeister August Funke, sämtlich in Barmen, dem Arbeiter Heinrich Wintges in Emmerich, dem Webermeister Peter Köhnen in Extrath, dem Nietenmacher Wilhelm Wesling in Gerresheim, dem Drahtziehermeister Jakob Soot in Gerresheim, dem Hausmeister Friedrich Pilters in Grefeld, dem Blagmeister Fritz Hüß in Biesdorf und dem Obergärtner Hilstoven in Levertusen, Landkreis Solingen, das Allgemeine Ehrenzeichen, den Rentmeistern Krüger in Bohwinkel und Sievers in M.-Glabbach den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen.

Bestellungen für 1907 auf das **Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger** (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das Mitte Januar 1907 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1906 (Preis 50 Pfg.) wolle man rechtzeitig bei den **kaiserlichen Postanstalten** machen.

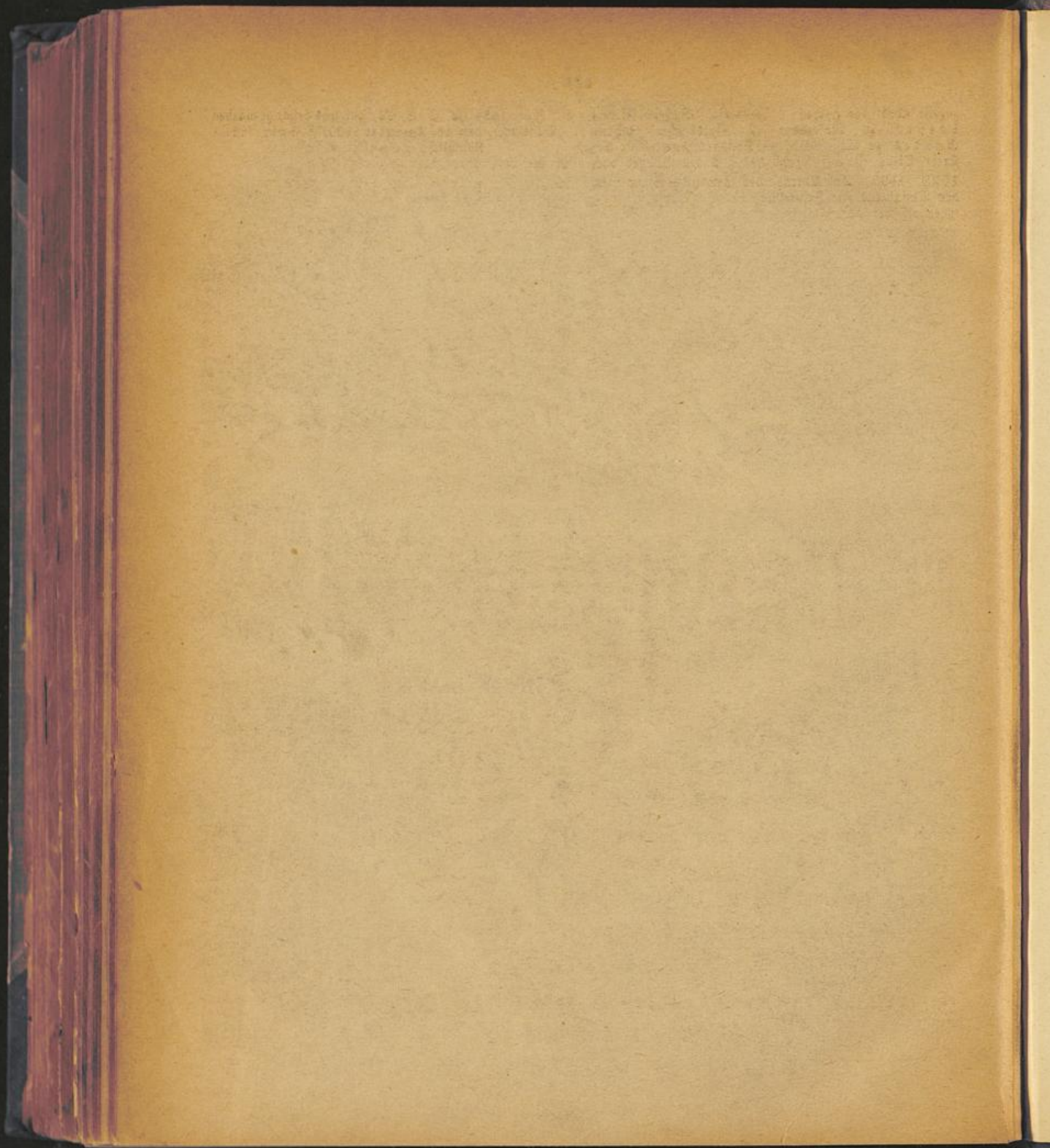
Das Sach- und Namenregister kann gegen Einsendung des Betrags in bar auch direkt durch die Amtsblatt-Redaktion bezogen werden.

**Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 303, 304, 305 und 306.**

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Böh & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.









v/20ly. 2256





2/202y. 2256

